

02.07.2014

Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen
(Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG)**

A Problem

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen landesrechtlich geregelt.

Bei dem Berufsbild „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ und „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“, „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ und „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“, „staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin“ und „staatlich anerkannter Sozialpädagoge und Sozialarbeiter“ sowie „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ und „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ handelt es sich um reglementierte Berufe. Ein reglementierter Beruf ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung an die Erfüllung bestimmter Qualifikationen gebunden ist. Eine solche Regelung einer Berufsausübung kann gemäß Artikel 12 Absatz 1 GG alleine durch oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen.

Derzeit mangelt es an einer solchen landesrechtlichen Regelung für die staatliche Anerkennung von Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge mit dem inhaltlichen Gegenstand Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik. Die staatliche Anerkennung erfolgt in Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand Soziale Arbeit unmittelbar durch die jeweilige Hochschule nach eigenen Ordnungen. In Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand Kindheitspädagogik wird bislang gänzlich von einer staatlichen Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen abgesehen. Im Zuge des Bologna-Reformprozesses hat sich die Jugend- und Familienministerkonferenz mit Beschluss vom 29./30. Mai 2008 auf einheitliche Anforderungen an die staatliche Anerkennung von Abschlüssen in Bachelor-Studiengängen im Bereich Soziale Arbeit verständigt und mit Beschluss vom 26./27. Mai 2011 Vereinbarungen zur staatlichen Anerkennung von Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit getroffen.

Datum des Originals: 01.07.2014/Ausgegeben: 10.07.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Der Gesetzentwurf schließt die vorhandene landesrechtliche Regelungslücke bezüglich der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und schafft die für die länderübergreifend vergleichbare Reglementierung des Berufsbildes erforderliche Rechtsgrundlage. Zugleich regelt es erstmalig die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen keine. Das Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung eines Studiengangs der Sozialen Arbeit und der Kindheitspädagogik wird organisatorisch mit dem Akkreditierungsverfahren verknüpft und die staatliche Anerkennung der Absolventinnen und Absolventen erfolgt durch die Hochschule mit Erreichung des Bachelor-Abschlusses und Absolvierung des vorgeschriebenen Mindestpraxisanteils.

E Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Keine

F Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung und das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine

H Gleichstellung von Mann und Frau

Die Gleichstellung von Mann und Frau ist mit Regelung geschlechtsspezifischer Berufsbezeichnungen gewahrt.

I Befristung

Die Landesregierung berichtet dem Landtag erstmalig bis zum 31.12.2024 und danach alle zehn Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

**Gesetz über die staatliche Anerkennung
von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und
Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen
(Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG)
vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Staatliche Anerkennung und Berufsbezeichnung

(1) Ein erfolgreich beendetes Studium mit dem inhaltlichen Gegenstand Soziale Arbeit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Land Nordrhein-Westfalen führt zugleich zur staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge und Sozialarbeiter, sofern die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind.

(2) Ein erfolgreich beendetes Studium mit dem inhaltlichen Gegenstand Kindheitspädagogik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Land Nordrhein-Westfalen führt zugleich zur staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge, sofern die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sind.

(3) Die staatliche Anerkennung wird von der Hochschule mit einer eigenen Urkunde ausgesprochen und berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“, „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ oder „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“, „staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin“ oder „staatlich anerkannter Sozialpädagoge und Sozialarbeiter“ oder „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“.

(4) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn Erkenntnisse vorliegen, die auf eine fehlende fachliche oder persönliche Eignung schließen lassen. Eine Verurteilung wegen einer in § 72a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist, genannten Straftat führt zwingend zu einer Versagung nach Satz 1. Die Hochschule hat die staatliche Anerkennung auch aufzuheben, wenn einer Absolventin oder einem Absolventen der Studienabschluss, der Grundlage für die staatliche Anerkennung war, aberkannt wird.

(5) Die Vorschriften über die Rücknahme oder den Widerruf nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 2

Berufsrechtliche Eignung eines Studiengangs der Sozialen Arbeit

Ein Studiengang der Sozialen Arbeit qualifiziert für die Arbeit als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge oder Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge und Sozialarbeiter, wenn er

1. nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 European Credit Transfer and Accumulation System-Punkten (ECTS-Punkte) mit dem Grad eines Bachelor of Arts abschließt;
2. einen studienintegrierten oder postgradual im Anschluss an das Studium abzuleistenden Praxisanteil von mindestens 100 Arbeitstagen vorsieht, der an geeigneten Praktikumsstellen unter Anleitung einer Fachkraft absolviert und von Lehrkräften der Hochschule betreut wird. Über die Eignung der Praktikumsstellen entscheidet die Hochschule. Für Studierende mit dem Abschluss einer Ausbildung zur Erzieherin beziehungsweise zum Erzieher kann die Hochschule einen geringeren zeitlichen Umfang des Praxisanteils festsetzen;
3. dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit in der jeweils geltenden Fassung entspricht;
4. ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene vermittelt sowie den Erwerb administrativer Kompetenzen fördert und
5. eine kritische Reflexion erworbenen Fachwissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis ermöglicht.

§ 3

Berufsrechtliche Eignung eines Studiengangs der Kindheitspädagogik

Ein Studiengang der Kindheitspädagogik qualifiziert für die Arbeit als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge, wenn er:

1. nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 ECTS-Punkten mit dem Grad eines Bachelor of Arts abschließt;
2. einen studienintegrierten oder postgradual im Anschluss an das Studium abzuleistenden Praxisanteil von mindestens 100 Arbeitstagen vorsieht, der an geeigneten Praktikumsstellen unter Anleitung einer Fachkraft absolviert und von Lehrkräften der Hochschule betreut wird. Über die Eignung der Praktikumsstellen entscheidet die Hochschule. Für Studierende mit dem Abschluss einer Ausbildung zur Erzieherin beziehungsweise zum Erzieher kann die Hochschule einen geringeren zeitlichen Umfang des Praxisanteils festsetzen;
3. die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zu 14 Jahren zum Gegenstand hat und einen Schwerpunkt auf Kinder bis zum Alter von sechs Jahren setzt;
4. die Voraussetzungen des Beschlusses der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 26./27. Mai 2011 über die staatliche Anerkennung (http://jfmk.de/pub2011/TOP_7.2_Staatliche_Anerkennung_von_Bachelorabschluesse_n.pdf) sowie eventueller Folgebeschlüsse zur staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagogen erfüllt und bei der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten die einschlägigen, in Nordrhein-Westfalen gültigen Rechtsvorschriften berücksichtigt und

5. eine kritische Reflexion erworbenen Fachwissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis ermöglicht.

§ 4

Gleichstellung staatlicher Anerkennung

Die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach ähnlichen Voraussetzungen staatlich anerkannten Berufsträger sind den nach diesem Gesetz staatlich anerkannten Berufsträgern gleichgestellt.

§ 5

Entsenderecht

Das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium hat das Recht, in Akkreditierungs-, Reakkreditierungs- und Systemakkreditierungsverfahren für einen Studiengang der Sozialen Arbeit und der Kindheitspädagogik ein Mitglied der Gutachtergruppe gemäß den Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung zu benennen oder eine Vertretung zum Termin der Begehung der Hochschule durch die Gutachtergruppe zu entsenden. Es ist im Vorfeld über entsprechende Verfahren zu informieren.

§ 6

Feststellungsverfahren

Das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium stellt nach Antrag der Hochschule und nach erfolgter Akkreditierung, Reakkreditierung oder Systemakkreditierung binnen drei Monaten durch Bescheid für die Dauer der Akkreditierungsfrist fest, ob ein Studiengang die Voraussetzungen nach § 2 oder § 3 erfüllt. Dem Antrag ist die schriftliche Versicherung der Hochschule beizufügen, dass der betreffende Studiengang die Voraussetzungen nach § 2 oder § 3 erfüllt.

§ 7

Verordnungsermächtigung

Das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Anerkennung der berufsrechtlichen Eignung eines Studiengangs nach § 2 und § 3 zu regeln.

§ 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) In Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand der Sozialen Arbeit behalten Hochschulen, die bislang nach hochschuleigenen Ordnungen eine staatliche Anerkennung ausgesprochen haben, dieses Recht für diejenigen Studiengänge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes akkreditiert sind, bis zum Ablauf ihrer Akkreditierungsfrist.

(2) In Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand der Kindheitspädagogik erhalten alle Absolventinnen und Absolventen der nach diesem Gesetz anerkannten Studiengänge und der im Wesentlichen inhaltsgleichen vorangegangenen Studiengänge im Rahmen der

Gleichstellung ein Recht auf Feststellung der staatlichen Anerkennung gegenüber ihrer ehemaligen Hochschule. Das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium stellt auf Antrag der Hochschulen, sonst auf Antrag der Absolventinnen oder Absolventen, die hiervon betroffenen Studiengänge fest.

§ 9 **Inkrafttreten und Berichtspflicht**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag erstmalig bis zum 31. Dezember 2024 und danach alle zehn Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Reglementierung des Berufsbilds „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ und „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“, „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ und „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“, „staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin“ und „staatlich anerkannter Sozialarbeiter und Sozialpädagoge“ sowie „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ und „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“.

Bislang wird in Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand Soziale Arbeit die staatliche Anerkennung der Absolventinnen und Absolventen der Bachelor-Studiengänge durch die Hochschulen selbst nach eigenen Ordnungen verliehen. In Studiengängen im Bereich der Kindheitspädagogik wird bisher von einer staatlichen Anerkennung der Absolventinnen und Absolventen abgesehen.

Der Gesetzentwurf bestimmt nunmehr die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung eines Studienganges der Sozialen Arbeit und Kindheitspädagogik durch das zuständige Ministerium als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung der Absolventinnen und Absolventen durch die Hochschulen. Nach der hochschulrechtlichen Akkreditierung eines Studienganges durch eine Akkreditierungsagentur und der darauffolgenden Feststellung der berufsrechtlichen Eignung eines Studienganges durch das Fachministerium ist die Hochschule gegenüber dem Land berechtigt und gegenüber ihren Absolventinnen und Absolventen verpflichtet, diesen die staatliche Anerkennung auszusprechen. Dabei kann das Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung eines Studienganges durch das Ministerium organisatorisch mit der Begehung der Hochschule im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens verknüpft werden. Mit der staatlichen Anerkennung darf die Absolventin oder der Absolvent die Berufsbezeichnung des jeweiligen staatlich anerkannten Berufs führen.

Um länderübergreifend vergleichbare Anforderungen an die staatliche Anerkennung von Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen mit den inhaltlichen Gegenständen Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik zu schaffen, hat sich die Jugend- und Familienministerkonferenz mit Beschlüssen vom 29./30. Mai 2008 sowie vom 26./27. Mai 2011 auf einheitliche Standards zur staatlichen Anerkennung verständigt und sich für die Einführung der bundesweit einheitlichen Berufsbezeichnungen „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ und „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ für Studiengänge im Bereich „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ ausgesprochen. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft inhaltliche Voraussetzungen für die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung der Studiengänge, die länderübergreifenden Orientierungsrahmen folgen und damit eine Vergleichbarkeit der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung der Berufsträgerinnen und Berufsträger sicherstellen. Der Gesetzentwurf sieht weitergehende Qualitätsanforderungen vor, die eine hohe Ausbildungsqualität in Nordrhein-Westfalen sicherstellen.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass ein mit einem Bachelorabschluss erfolgreich beendetes Studium mit dem inhaltlichen Gegenstand Soziale Arbeit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Land Nordrhein-Westfalen zugleich zur staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge und Sozialarbeiter führt, sofern die berufsrechtliche Eignung des jeweiligen Studienganges gemäß § 2 vorliegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass ein mit einem Bachelorabschluss erfolgreich beendetes Studium mit dem inhaltlichen Gegenstand Kindheitspädagogik zugleich zur staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge führt, sofern die Voraussetzungen für die berufsrechtliche Eignung des jeweiligen Studienganges nach § 3 erfüllt sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass die staatliche Anerkennung durch die Hochschule bei Studienabschluss von Amts wegen mit einer separaten Urkunde ausgesprochen wird. Eines Antrags bedarf es nur in den Fällen der Übergangsregelung bei bereits erfolgtem Studienabschluss im Bereich Kindheitspädagogik. Mit den Berufsbezeichnungen „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ und „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ folgt der Gesetzentwurf dem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 26./27. Mai 2011, in welchem die Fachminister die bundesweite Einführung dieser Berufsbezeichnungen empfehlen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt Versagungsgründe für die staatliche Anerkennung. Hierzu zählen Erkenntnisse, die auf eine fehlende fachliche oder persönliche Eignung schließen lassen. Insbesondere darf keine Verurteilung wegen einer Straftat, die in § 72 a SGB VIII genannt wird, erfolgt sein. Hierzu zählen Straftaten nach den §§ 171 (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht), 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182 bis 184f (bestimmte Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), § 225 (Misshandlung Schutzbefohlener), § 232 - 233a (Menschenhandel), § 234 (Menschenraub), § 235 (Entziehung Minderjähriger) und § 236 (Kinderhandel) des Strafgesetzbuches.

Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn der zugrundeliegende Abschluss aberkannt wird.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass die Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen unberührt bleiben.

Zu § 2

§ 2 legt fest, unter welchen Voraussetzungen ein Studiengang mit dem inhaltlichen Gegenstand Soziale Arbeit für die Arbeit als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge oder Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge und Sozialarbeiter qualifiziert. Hierbei orientiert sich § 2 inhaltlich an dem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz am 29./30. Mai 2008 zur staatlichen Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen im sozialen Bereich im Kontext der Hochschul- und Studienreform.

Zu Nr. 1

In Nr. 1 ist geregelt, dass der jeweilige Studiengang eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder einen Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten vorsehen und mit dem Grad eines Bachelor of Arts abschließen muss. Mit dem Abstellen auf einen inhaltlichen Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkte wird den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der Kultusministerkonferenz gefolgt (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 in der Fassung

vom 04.02.2010) und die Entwicklung einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen gefördert, ohne alternative Studiengänge auszuschließen.

Zu Nr. 2

Nr. 2 regelt, dass der Studiengang studienintegriert oder postgradual im Anschluss an das Studium einen Praxisanteil von mindestens 100 Arbeitstagen vorsehen muss, der unter Anleitung einer Fachkraft und von Lehrkräften der Hochschule betreut absolviert werden muss, damit die Studierenden den praktischen Anforderungen selbstständigen Arbeitens gerecht werden können. Die Feststellung der Eignung der Praktikumsstellen obliegt den Hochschulen. Bei einer bereits erfolgreich absolvierten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin beziehungsweise zum staatlich anerkannten Erzieher kann die Hochschule einen geringeren zeitlichen Umfang des Praxisanteils festsetzen und so die berufliche Vorerfahrung in angemessener Weise berücksichtigen.

Zu Nr. 3

In Nr. 3 wird geregelt, dass der Studiengang den Anforderungen des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit in der jeweils gültigen Fassung entsprechen muss. Durch diese Vorgabe wird eine kontinuierliche Anpassung an die länderübergreifend verabredeten Qualitätsstandards gewährleistet.

Zu Nr. 4

Nr. 4 stellt Anforderungen an den Studiengang hinsichtlich des Erwerbs von Kenntnissen der einschlägigen Rechtsgebiete sowie des Erwerbs administrativer Kompetenzen.

Zu Nr. 5

Nr. 5 legt fest, dass der Studiengang auch zu einer kritischen Reflexion erworbenen Fachwissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis befähigen muss.

Zu § 3

§ 3 legt fest, unter welchen Voraussetzungen ein Studiengang mit dem inhaltlichen Gegenstand Kindheitspädagogik für die Arbeit als staatlich anerkannte Kindheitspädagogin oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge qualifiziert.

Zu Nr. 1

Nr. 1 bestimmt, dass der jeweilige Studiengang eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder einen Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten vorsehen und mit dem Erlangen des Grades eines Bachelor of Arts abschließen muss.

Zu Nr. 2

Nr. 2 stellt Anforderungen an einen Praxisanteil im Umfang von mindestens 100 Arbeitstagen, der studienbegleitend oder postgradual abzuleistend ist. Das Erfordernis von 100 Arbeitstagen Praxisanteil stellt sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen über ein Mindestmaß an Praxiserfahrung verfügen, um den Anforderungen des selbstständigen Arbeitens gerecht zu werden. Die Feststellung der Eignung der Praktikumsstellen obliegt den Hochschulen. Bei einer bereits erfolgreich absolvierten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin beziehungsweise zum staatlich anerkannten Erzieher kann die Hochschule einen

geringeren zeitlichen Umfang des Praxisanteils festsetzen und so die berufliche Vorerfahrung in angemessener Weise berücksichtigen.

Zu Nr. 3

Nr. 3 bestimmt, dass der Studiengang inhaltlich auf die Vermittlung von Kenntnissen im Bereich Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von bis zu 14 Jahren ausgerichtet sein muss. Eine Schwerpunktsetzung auf die Altersgruppe von null bis zehn Jahren folgt aus dem „Gemeinsamen Orientierungsrahmen ‚Bildung und Erziehung‘“, auf den sich sowohl die Kultusministerkonferenz mit Beschluss vom 16. September 2010 als auch die Jugend- und Familienministerkonferenz mit Beschluss vom 14. Dezember 2010 verständigt haben. Durch diese Altersgruppenausrichtung wird insbesondere die Ausbildung von auf den Ganztagesbereich von Grundschulen spezialisierten sozialpädagogischen Fachkräften unterstützt. Die normierte Schwerpunktsetzung auf das Kleinkind- (0-3 Jahre) und Kindergartenalter (3-6 Jahre) unterstreicht den angestrebten Professionalisierungsschub in der Tagesbetreuung im Kleinkind- und Kindergartenalter. Zugleich wird klargestellt, dass die Anerkennung der berufsrechtlichen Eignung im Bereich der Kindheitspädagogik zu versagen ist, wenn ein Studiengang die Altersspanne auf bis zu 14 Jahre ausweitet und nicht zugleich eine deutliche Schwerpunktsetzung in der Elementarpädagogik aufweist.

Zu Nr. 4

Nr. 4 bestimmt, dass die berufsrechtliche Eignung eines Studienganges mit dem inhaltlichen Gegenstand Kindheitspädagogik nur dann gegeben ist, wenn die Voraussetzungen des Beschlusses der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 26./27. Mai 2011 über die staatliche Anerkennung sowie eventueller Folgebeschlüsse zur staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagogen erfüllt sind und bei der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten die einschlägigen, in Nordrhein-Westfalen gültigen Rechtsvorschriften berücksichtigt werden. Der Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 26./27. Mai 2011 erkennt den „Gemeinsamen Orientierungsrahmen ‚Bildung und Erziehung in der Kindheit‘“ der Kultusministerkonferenz, Beschluss vom 16. September 2010, und der Jugend- und Familienministerkonferenz, Beschluss vom 14. Dezember 2010, als Grundlage für die staatliche Anerkennung der Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen an. Der Verweis stellt damit sicher, dass sich die berufsrechtliche Eignung der Studiengänge der Kindheitspädagogik stets nach den jeweils gültigen in der Jugend- und Familienministerkonferenz länderübergreifend vereinbarten inhaltlichen Standards zur staatlichen Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen richtet.

Zu Nr. 5

Nr. 5 legt fest, dass der Studiengang auch zu einer kritischen Reflexion erworbenen Fachwissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis befähigen muss.

Zu § 4

§ 4 regelt die Gleichstellung der in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach ähnlichen Voraussetzungen staatlich anerkannten Berufsträgerinnen und Berufsträger mit den nach diesem Gesetzentwurf staatlich anerkannten Berufsträgerinnen und Berufsträgern.

Zu § 5

In § 5 ist das Entsenderecht des zuständigen Ministeriums geregelt. Da bei der Akkreditierung neben der Studierbarkeit auch die Qualifikationsziele eines Studienganges, darunter auch die „Befähigung, eine qualifizierte Erwerbsarbeit aufzunehmen“ (Nr. I. 2.1 Punkt 2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“, Akkreditierungsrat, Drucksache AR 20/2013, Stand der letzten Änderung vom 20.02.2013) geprüft werden, empfiehlt es sich, die Akkreditierung organisatorisch mit der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung nach diesem Gesetzentwurf zu verbinden. Dies liegt insbesondere im Interesse der Hochschule, die den zeitlichen und personellen Aufwand so nur einmal zu betreiben hat und ihren Studienbewerberinnen und –bewerbern zeitnah nach erfolgter Akkreditierung mitteilen kann, dass der akkreditierte Studiengang auch zu einer Berufsbezeichnung mit staatlicher Anerkennung führt. Die Teilnahme an der Hochschulbegehung mit getrennter Anhörung von Leitungsebene, Lehrkörper und Studierenden ermöglicht dem zuständigen Ministerium eine ortsnahe Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur berufsrechtlichen Eignungsfeststellung des Studienganges. Für den Fall, dass an der berufsrechtlichen Eignung keine Zweifel bestehen, ist die Teilnahme mit Rücksicht auf die personellen Ressourcen des Ministeriums fakultativ ausgestaltet. In dem System des Akkreditierungswesens gründet das Entsenderecht der Landesregierung in der Verpflichtung der Akkreditierungsagenturen, in eine Gutachtergruppe die „relevanten Interessenträgerinnen und Interessenträger“ zu berufen, (Akkreditierungsrat, Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung, Drucksache AR 20/2013, Stand der letzten Änderung vom 20.02.2013, Nr. I. 1.1.3). Das Entsenderecht entspricht zugleich der Aufforderung der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 29./30.05.2008 in Berlin an die Akkreditierungsagenturen und Hochschulen (Nr. 5 des Beschlusses über die „Staatliche Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen im sozialen Bereich im Kontext der Hochschul- und Studienreform“). Um es dem zuständigen Ministerium praktisch zu ermöglichen, von seinem Entsenderecht Gebrauch zu machen und an den Begehungen teilzunehmen, ist es zeitnah im Vorfeld des Verfahrens hierüber zu informieren.

Zu § 6

§ 6 normiert das staatliche Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs. Voraussetzung dafür, dass eine Hochschule einer Absolventin oder einem Absolventen die Berechtigung zum Führen einer staatlich anerkannten Berufsbezeichnung erteilen darf, ist die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs durch das zuständige Ministerium. Zwingend setzt die berufsrechtliche Eignung eines Studiengangs voraus, dass dieser hochschulrechtlich zugelassen ist. Die Erlaubnis, den Lehrbetrieb aufzunehmen erhält die Hochschule mit der Akkreditierung des jeweiligen Studiengangs. Deshalb erfolgt die Feststellung erst nach erfolgreicher Akkreditierung, Reakkreditierung oder Systemakkreditierung. Diese zeitliche Reihenfolge stellt zugleich die Unabhängigkeit des Akkreditierungsverfahrens sowie des Feststellungsverfahrens durch das Ministerium sicher. § 6 bestimmt ferner, dass die Dauer der ausgesprochenen Eignungsfeststellung der jeweiligen Akkreditierungsfrist des Studiengangs folgt, welche je nach Art der Akkreditierung differiert. Die Hochschule hat ihrem Antrag an das Ministerium auf Feststellung der berufsrechtlichen Eignung die schriftliche Versicherung beizufügen, dass der betreffende Studiengang die Voraussetzungen nach § 2 oder § 3 erfüllt.

Zu § 7

§ 7 enthält die Ermächtigung zum fakultativen Erlass einer Ausführungsverordnung. Diese Ermächtigung, das Nähere des Verfahrens zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung eines Studiengangs in einer Ausführungsverordnung zu regeln, dient neben einer eventuell erforderlich werdenden Konkretisierung des Verfahrens oder der inhaltlichen Anforderungen an einen Studiengang im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzentwurfes der leichteren Anpassungsfähigkeit an veränderte Rahmenbedingungen.

Zu § 8

§ 8 enthält Übergangsregelungen für die staatliche Anerkennung von Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand Soziale Arbeit durch die Hochschulen nach bisher geltendem Recht sowie für bisherige Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge im Bereich der Kindheitspädagogik.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält Übergangsregelungen für die staatliche Anerkennung von Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge mit dem inhaltlichen Gegenstand Soziale Arbeit durch die Hochschulen. Da ein Bedürfnis der staatlichen Anerkennung der Absolventinnen und Absolventen dieser Studiengänge auf dem Arbeitsmarkt gegeben ist, behalten die Hochschulen für Studiengänge im Bereich der Sozialen Arbeit, die bislang nach hochschuleigenen Ordnungen eine staatliche Anerkennung ausgesprochen haben, dieses Recht für diejenigen Studiengänge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzentwurfes bereits akkreditiert sind. Diese Regelung trägt dem Vertrauensschutz der Studierenden Rechnung und gibt den Hochschulen angemessene Zeit, die bereits akkreditierten Studiengänge inhaltlich anzupassen. Dieses Recht endet mit Ablauf der Akkreditierungsfrist des jeweiligen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzentwurfes akkreditierten Studienganges.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Übergangsregelungen für die staatliche Anerkennung von Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge mit dem inhaltlichen Gegenstand Kindheitspädagogik. Die Übergangsregelung dient der Gerechtigkeit zwischen den bestehenden und den nachfolgenden Absolventinnen und Absolventen. Wenn vorangegangene und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzentwurfes bereits bestehende Studiengänge die Voraussetzungen dieses Gesetzentwurfes nicht vollständig erfüllt haben, soll dies nicht zum Nachteil der Absolventinnen und Absolventen gehen, die in gleicher Weise die Voraussetzungen der für sie geltenden Prüfungsordnungen erfüllt haben, wie es die Studierenden der nach Geltung dieses Gesetzentwurfes anerkannten und inhaltlich weitgehend mit den vorangehenden übereinstimmenden Studiengänge tun. Die nachträgliche staatliche Anerkennung belastet die Hochschulen nicht unverhältnismäßig. Die Anzahl der Studierenden im Bereich der Kindheitspädagogik ist überschaubar und die Studiengänge bestehen erst seit einigen Jahren, sodass von einer Hochschule in der Regel nicht mehr als drei Abschlussjahrgänge nachträglich staatlich anzuerkennen sind.

Zu § 9

§ 9 Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz tritt hiernach am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Absatz 2 legt fest, dass die Landesregierung dem Landtag erstmalig bis zum 31.12.2024 und danach alle zehn Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet.